

§ 3.

Die nach § 2 sub a armen Augenkranken zu leistende Hilfe besteht entweder:
 bloß in ärztlichem Rathe und Verabreichung der nöthigen Arzneien, sowie
 Besorgung der erforderlichen Operationen,
 oder auch zugleich mit:
 in Aufnahme in dem Anstaltsgebäude zur Verpflegung und Wartung.

§ 4.

Das Vermögen der Stiftung wird durch das gesammte dem bisherigen Verein
 gehörig gewesene und ihr überwiesene bewegliche und unbewegliche Vermögen
 gebildet, insonderheit also das Anstaltsgrundstück mit der gesammten inneren Ein-
 richtung und Ausstattung, alle Außenstände an Hypotheken, Forderungen und
 Werthpapieren; die Stiftung tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Vereins
 ein und übernimmt letztere zu eigener Vertretung. Ingleichen werden ihr die mit
 der Anstalt verbundenen, bisher vom Verein verwalteten Stiftungen, insonderheit
 die Friederiken- und Carl Voigt-Stiftung, zur eigenen Verwaltung überwiesen,
 und übernimmt die Stiftung die Verpflichtung, diese Einzelstiftungen ihren
 stiftungsgemäßen Zwecken und Bestimmungen entsprechend zu verwalten, zu ver-
 wenden und zu erhalten.

§ 5.

Die Vertretung, Verwaltung und Leitung der Stiftung steht dem Ministerium
 des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu. Dasselbe führt die Verwaltung und
 Leitung unter Beirath eines Curatoriums, welches gebildet wird aus

- a) dem ordentlichen Professor der Universität Leipzig für Augenheilkunde, als
 Vorsitzenden,
- b) zwei vom akademischen Senat der Universität Leipzig aus den ordentlichen
 Professoren gewählten Mitgliedern,
- c) einem vom Rathe der Stadt Leipzig aus seiner Mitte gewählten Mitgliede,
- d) einem zu öffentlichen Ehrenämtern wählbaren Bürger der Stadt Leipzig.

Dieses Mitglied wird zum ersten Male von den bisherigen Mit-
 gliedern des Vereins aus ihrer Mitte auf Lebenszeit, später vom Rathe
 der Stadt Leipzig jedesmal auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder
 unter b und c werden ebenfalls jedesmal auf drei Jahre gewählt.

§ 6.

Das Curatorium hat, vorbehaltlich der Oberaufsicht des Ministeriums, darüber
 zu wachen, daß die Verwaltung der Stiftung ihrem Zwecke und diesem Statute
 entsprechend geführt werde.

Insonderheit hat dasselbe:

1. den Entwurf zum Budget für die Anstalt (§ 8 unter 5) zu berathen und
 nach Befinden Anträge zu demselben zu stellen,
2. alle Jahre die Rechnung über die Verwaltung der Stiftung und der damit
 verbundenen besonderen Stiftungen zu prüfen und etwaige Erinnerungen
 dagegen zu ziehen.

Ueber die Anträge zu 1 und die Erinnerungen zu 2, soweit sich
 letztere nicht durch eigene Entschliebung des Universitäts-Rentamtes er-
 ledigen, beschließt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Die Prüfung des Budgetentwurfes und der Stiftungsrechnung hat
 innerhalb der geordneten Fristen zu erfolgen. Die Vorlegung des Ent-